

Betriebsausgabenabzug für Inhaberschuldverschreibungen erhalten

Steuerliche Spezialregelung birgt Risiken für die Finanzierung mit Unternehmensanleihen

Das Steueroasenabwehrgesetz (StAbwG) braucht in Anlehnung an den existierenden § 10 StAbwG noch in diesem Jahr einen Ausnahmetatbestand beim Betriebsausgabenabzugsverbot in Bezug auf Inhaberschuldverschreibungen.

Gute Initiativen zur Stärkung der Kapitalmarktfinanzierung

Die Bundesregierung unternimmt in dieser Legislaturperiode große Anstrengungen zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt. Dies geschieht, um die für die digitale und nachhaltige Transformation notwendigen Investitionen zu ermöglichen, die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft zu stärken und günstige Voraussetzungen für die Schaffung der Arbeitsplätze von morgen zu etablieren.

Entscheidend für den Erfolg dieser Bemühungen der Bundesregierung ist es, dass die Kapitalmarktfinanzierung der Unternehmen und damit ihre Finanzierungsbasis nicht unbeabsichtigt an anderer Stelle geschwächt werden.

Erhebliche Unsicherheit für die laufende Unternehmensfinanzierung durch § 8 Steueroasenabwehrgesetz ab Januar 2025

Ein Beispiel für eine unbeabsichtigte Schwächung der Kapitalmarktfinanzierung ist § 8 Steueroasenabwehrgesetz (StAbwG), der den steuerlichen Abzug von Betriebsausgaben für Geschäftsvorgänge mit Bezug zu nicht kooperativen Steuergebieten ab dem 1. Januar 2025 verbietet.

Es besteht Unsicherheit, ob auch Fremdkapitalzinsen aus Inhaberschuldverschreibungen in den Anwendungsbereich fallen. Zu Inhaberschuldverschreibungen zählen unter anderem Unternehmensanleihen und ihre speziellen Ausprägungen wie Green Bonds, Verbriefungen und die für die Kurzfristfinanzierung wichtigen Commercial Paper. Wären diese völlig üblichen Finanzierungsinstrumente vom Verbot des Betriebsausgabenabzugs erfasst, wäre das Rückgrat der laufenden Finanzierung kapitalmarktorientierter Unternehmen in erheblicher Weise negativ betroffen – und zwar auch rückwirkend für bereits bestehende Finanzierungen. Eine solche Belastung der Unternehmen ist sicher nicht beabsichtigt und ist auch mit Blick auf bereits bestehende Regelungen des Steueroasenabwehrgesetzes inkonsistent.

Bei Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln kann aufgrund der Anonymität der Inhaber der Wertpapiere nicht festgestellt werden, ob diese in einem „nicht kooperativen Steuergebiet“ ansässig sind. Eine emittierende Gesellschaft weiß deshalb auch nicht, ob ihre Zinszahlungen an Investoren in nicht kooperativen Steuergebieten geleistet werden und kann auch nicht den Gegenbeweis antreten. Anleihegläubiger aus nicht kooperativen Steuergebieten dürften gleichwohl der absolute Ausnahmefall sein. Stattdessen werden Anleihen typischerweise von

regulierten Marktteilnehmern wie Pensionsfonds, Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungsgesellschaften gehalten.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde bereits erkannt, dass es unmöglich für die Emittenten ist, die Gläubiger von Inhaberschuldverschreibungen zu identifizieren. Deshalb wurde in Bezug auf § 10 StAbwG (Quellensteuermaßnahmen) eine Ausnahme für Inhaberschuldverschreibungen klarstellend integriert.¹

Die gleiche Problematik besteht aber in Bezug auf das Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8 StAbwG fort. Die Ausnahmeregelung in § 10 StAbwG sollte daher erst recht für das zu § 10 StAbwG subsidiäre Betriebsausgabenabzugsverbot gelten.

Ausnahmetabstand für Inhaberschuldverschreibungen konsistent implementieren und Unklarheiten auflösen

Das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 sollte deshalb unbedingt dazu genutzt werden, die in § 10 StAbwG enthaltene Ausnahme für Inhaberschuldverschreibungen konsistent zu implementieren. Dies würde die bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die steuerliche Absetzbarkeit von Fremdkapitalzinsen beseitigen. Es würde auch verhindern, dass die Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland sowie die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen ungewollt gefährdet oder sogar zunichte gemacht wird.

Am konsequentesten erscheint es uns, eine Ausnahme für Inhaberschuldverschreibungen in § 7 StAbwG zu verankern, damit sie gleichermaßen für den Betriebsausgabenabzug als auch für die Quellensteuermaßnahmen gilt. In § 10 StAbwG könnte sie dann entfallen. Alternativ kommt in Frage, die Ausnahme sowohl in § 10 StAbwG als auch in § 8 StAbwG zu verankern.

In beiden Fällen sollte die Reichweite des Ausnahmetatbestandes aber so formuliert sein, dass sie übliche Finanzierungen in der rechtlichen Form der Inhaberschuldverschreibung vollumfänglich erfasst. Das Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen aus Juni 2024 hat in Bezug auf die bestehende Ausnahmeregelung in § 10 StAbwG teilweise für neue Unsicherheiten gesorgt. Dort wird lediglich darauf eingegangen, dass die für die Nutzung der Ausnahme genannten Bedingungen (Globalurkunde, Girosammelverwahrung, Börsennotiz) kumulativ zu erfüllen sind. Dies ist aber bei einigen der für die Unternehmensfinanzierung typischen und wichtigen Instrumenten nicht der Fall. So sind etwa die für die Kurzfristfinanzierung besonders wichtigen Commercial Paper typischerweise nicht börsennotiert. Aus unserer Sicht sollte für die Ausnahme deshalb sinnvollerweise darauf abgestellt werden, ob die Schuldverschreibung ohne Kenntnis des Emittenten übertragen werden kann.

¹ Siehe Begründung zum Regierungsentwurf des [Jahressteuergesetzes 2022](#), BT-Drucksache 20/3879, S. 131

Kontakt

Dr. Gerrit Fey
 Leiter Fachbereich Kapitalmärkte
 Telefon +49 69 92915-41
 fey@dai.de

Büro Frankfurt:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Senckenberganlage 28
 60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Rue Marie de Bourgogne 58
 1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
 Deutsches Aktieninstitut e.V.
 Behrenstraße 73
 10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
 EU-Transparenzregister: 38064081304-25
 www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.